

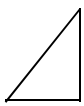
**Spelle: Gemeinde Spelle, B-Plan Nr. 110, Baugebiet „Südlich der Rheiner Straße – Teil IV“ –
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)
Textliche Erläuterungen**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung
3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen
4. Minimierung / Maßnahmen
5. Resümee

Anlagen:

- Bestandsplan – Biotoptypenkartierungen (Krüger Landschaftsarchitekten, 19.1.2024)
- Faunistisches Gutachten (Diplombiologe Klaus-Dieter Moormann, 2020)



1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, Stand 2010 (zuletzt geändert 8.12.2022), sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 („Kleine Novelle“) übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

Nach §44 (5) BNatSchG gilt Folgendes: Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur u. Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt ein Verbot nach §44 (1) Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor

Nahrungs- und Jagdhabitate fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar ist. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffs gewährleistet sein.

Gemäß der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Emsland erfolgten eine Brutvogel- und eine Fledermauserfassung im Jahr 2020, die zusammen mit der Bio-
toptypenkartierung als Grundlage der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) fungiert.

Der Untersuchungsraum für das Faunagutachten erstreckte sich auch auf die an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen. Zum Zeitpunkt der Faunaerfassungen war die endgültige Abgrenzung des Geltungsbereiches noch nicht erfolgt, so dass einige Aussagen des Gutachtens hinsichtlich der Eingriffsfläche / Auswirkungen auf Brutvögel in dieser SAP an den aktuellen Geltungsbereich angepasst werden. Dies bezieht sich auch auf die Anzahl der Reviere / Arten im Planungsgebiet.

Nach Infodienst Naturschutz Niedersachsen des NLÖ / NLWKN 1/1994 und aufgrund der Biotopausstattung können im und außerhalb des Plangebiets als planungsrelevante Tiergruppen hauptsächlich Brutvögel und Fledermäuse vorkommen. Libellen, Amphibien, Heuschrecken, Tagfalter, Reptilien sind weitere Tiergruppen, die in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung erfolgt eine Umweltprüfung, im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird der Kompensationsbedarf nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ermittelt und die notwendigen Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

Die SAP legt den Realzustand für die Betrachtungen zu Grunde.

Aus der SAP resultiert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten, wenn entsprechend der Hinweise zum Artenschutz im Bebauungsplan vorgegangen wird.

2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme/ingriffsrelevante Projektdarstellung

Die Gemeinde Spelle beabsichtigt südlich der Rheiner Straße in Spelle die vorhandene gewerbliche Bebauung nach Süden zu erweitern. Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Speller Hafens, im Bereich zwischen der Haarstraße und dem Brookweg und wird zurzeit als Acker genutzt. Der Geltungsbereich liegt zwischen den gewerblichen Nutzungen im Bereich Portlandstraße und dem Speller Hafen, im Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Spelle sind diese Flächen in ihrer Gesamtheit, mit Ausnahme der vorhandenen Waldflächen, als gewerbliche Bauflächen festgesetzt.

Der im Norden ans Plangebiet angrenzende Bebauungsplan Nr. 88 „Südlich der Rheiner Straße“ wird durch die ortsansässige Firma Krone für die Errichtung eines Ersatzteillagers genutzt, dort erfolgen zurzeit die Bauarbeiten. Die Fa. Krone benötigt für ihre Bauabsicht weitere gewerblich nutzbare Flächen, mit Direktanschluss an das Gelände des Ersatzteillagers. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Südlich der Rheiner Straße – Teil IV“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung des Ersatzteillagers geschaffen werden.

In den Bebauungsplan Nr. 110 wird ein Gehölzstreifen integriert, der Bestandteil des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 88 ist, dieser wird beseitigt – dies ist zwischenzeitlich bereits mit Genehmigung des Landkreises Emsland erfolgt – um eine durchgehende gewerblich nutzbare Fläche zu ermöglichen.

Von der geplanten Baugebietsentwicklung sind eine Ackerfläche, der o. a. Gehölzstreifen und eine straßenbegleitende (Brookweg) Feldhecke betroffen. -- Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme für den Umweltbericht / SAP war der Gehölzstreifen im Norden bereits gerodet worden, mit der o.a. Genehmigung.

Das für die Bebauungsplanaufstellung vorgesehene Areal befindet sich südwestlich der Ortslage Spelle, im Bereich bereits vorhandener, gewerblich genutzter Grundstücke, südlich der Rheiner Straße, die diesen gewerblich genutzten Schwerpunktbereich nach Norden begrenzt. Die Entfernung zur Speller Ortsmitte beträgt in nordöstlicher Richtung ca. 2,8 km. Das Plangebiet grenzt im Norden an den Bebauungsplan Nr. 88 (zurzeit Baustelle), im Osten an den Brookweg, im Süden an einen Kiefernwald auf Binnendünen (mit vorgelagerter Wallhecke) bzw. an eine Wallhecke und im Westen an eine Ackerfläche (weiter nach Westen befindet sich Wohnbebauung).

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes wird die Überbauung der Ackerfläche mit großflächiger Versiegelung (Gebäude, Freiflächen) erfolgen. Das Baugebiet wird als eingeschränktes Gewerbegebiet (GE e) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und mit einer abweichenden Bauweise festgesetzt, es dürfen Gebäude länger als 50m errichtet werden.

Der Brookweg wird als Straßenverkehrsfläche ausgewiesen, im Nordosten wird die vorhandene Feldhecke aus dem angrenzenden Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt.

Im Westen wird ein bepflanzter Lärmschutzwall festgesetzt, zu verwenden sind heimische, standortgerechte Laubgehölze, Pflanzung im Abstand 1,0m x 1,0m. Im Süden des Plangebietes, im Übergangsbereich zu der Wallhecke bzw. zu dem Kiefernwald wird ein Gehölzerhaltsstreifen im Bebauungsplan festgesetzt, dort sind an geeigneten Stellen in Ergänzung der vorhandenen Bäume u. Sträucher standortgerechte, heimische Laubgehölze zur Waldrandentwicklung zu pflanzen.

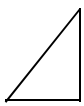
Die Bestandssituation im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen ist im beigefügten Bestandsplan hinsichtlich Biotoptypen / Vegetation / Nutzung dargestellt.

Aus Artenschutzgründen (resultierend aus dieser SAP) werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten, d.h. nicht zwischen 01. März und 31. August. Sollte von diesem Zeitraum abgewichen werden müssen, ist das Baufeld auf Bodenbrüter zu kontrollieren, bei Befund sind die Arbeiten bis zum Abschluss der Brutperiode aufzuschieben.
- Gehölzrodungs- / Baumfällarbeiten sind nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zulässig, gemäß § 39 BNatSchG. Vor der Durchführung von Baumfällarbeiten sind bei Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser größer 30 cm diese auf Baumhöhlen und Spaltenquartiere zu überprüfen. Sind Baumhöhlen / Spaltenquartiere vorhanden, sind diese auf überwinternde Fledermäuse zu überprüfen. Sollten Fledermäuse angetroffen werden, sind die Fällarbeiten bis zum Abschluss der Winterruhe aufzuschieben.
- Die Beleuchtung ist insektenfreundlich auszuführen und auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn gemäß der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird.

Im Bestandsplan (Bestandsaufnahme 7 / 2022) sind die Biotoptypen dargestellt. Zusätzlich wurden die Gehölzarten erfasst und die Altersstrukturklassen (bezogen auf den Stammdurchmesser in Brusthöhe = BHD) ermittelt, dies erfolgt nach NLWKN Kartierschlüssel von Olaf von Drachenfels.



Altersstrukturklassen:

- J BHD bis 7cm
- I BHD 7cm - 20cm
- II BHD 21cm - 50cm
- III BHD 51cm - 80cm
- IV BHD ab 80cm

Das Plangebiet wird von der zentralen Ackerfläche (A) geprägt. Innerhalb des Geltungsbereichs stockte eine Feldhecke (HFM) im Norden, im Übergangsbereich zu dem dort angrenzenden Bau- gebiet, Gewerbegebiet für Logistik der ortsansässigen Fa. Krone. Diese Feldhecke setzt sich au- ßerhalb des Geltungsbereichs Richtung Westen fort, dort ist Stieleiche der Altersstrukturklasse III Bestandsbildner, Begleitholzarten sind Schwarzer Holunder, Sandbirke und Hasel. Die bereits gerodete Feldhecke wurde mit Genehmigung des Landkreises Emsland im Jahr 2022 entfernt. Als Kompensation wurde eine Baumstrauchhecke am Westrand des Plangebietes festgelegt, sie ist im Bebauungsplan festgesetzt. Im Osten des Plangebiets stockt entlang des Brookwegs eine weitere Feldhecke (HFM) mit Zitterpappel, Stieleiche, Weide, Hasel, Sandbirke der Altersstruktur- klasse J bis I, die im Bebauungsplan nicht festgesetzt wird und dem zufolge beseitigt werden kann. Der Geltungsbereich schließt die Trasse des Brookwegs ein, dort gibt es eine asphaltierte Straße (OVS) mit Ruderalfluren (UHM) im Straßenseitenraum.

Nach Westen grenzt an das Plangebiet eine Ackerfläche an, die zu Extensivgrünland als Ersatz- maßnahme umgewandelt werden soll. Westlich dieser Fläche befindet Wohnbebauung an der Haarstraße. Im Süden grenzen eine Wallhecke (HWM) mit Stieleichen der Altersstrukturklasse II u. III und ein Kiefernwald auf Binnendünen (WKS) mit Waldkiefer der Altersstrukturklasse II als Bestandsbildner an das Plangebiet, die Kronentraufen ragen ins Plangebiet hinein.

Der Eingriff im Plangebiet erfolgt durch die Überbauung der Ackerfläche, die Beseitigung der Feld- hecke im Norden und der Feldhecke im Osten. Im Plangebiet werden zwei neue Grünflächen ange- legt, die mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt werden.

3. Tiere / Pflanzen / Biototypen - Auswirkungen

Als Basis für diese SAP dienen eine Biotypenkartierung, eine Brutvogel- und eine Fledermaus- kartierung. Details können dem Faunagutachten bzw. dem Bestandsplan entnommen werden. Eine Beschreibung der Biotypen ist im Kapitel 2 erfolgt.

Pflanzen:

Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plange- biet nicht angetroffen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsplanaufstellung und Umsetzung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.

Brutvögel

Im Jahr 2020 erfolgte durch den Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann eine Brutvogelerfassung im Plangebiet und in den angrenzenden Flächen. – Wie bereits in Kapitel 1 dargestellt, entspricht im Gutachten die Abgrenzung der Plangebietsfläche nicht mehr dem aktuellen Geltungsbereich.

Es wurden sechs Tageskontrollen (3.3., 1.4., 28.4., 14.5., 28.5., 18.6.) und zwei Nacht- / Dämmerungskontrollen (3.3., 1.4.) 2020 vorgenommen.

Im Bereich der bereits gerodeten Feldhecke wurden die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Ringeltaube, Schwarzkehlchen, Grünfink und Amsel erfasst. Diese Fortpflanzungs- u. Ruhestätten werden / sind beseitigt. Nach Angabe des Gutachters sind diese streng an Gehölze gebunden, ihre essentiellen Nahrungshabitate liegen nicht auf der Ackerfläche. Es handelt sich um weit verbreitete Arten, die in der Umgebung (Radius ca. 1 Km) Ausweichquartiere, die nicht für eine Baugebietsentwicklung vorgesehen sind, besiedeln können, so dass die ökologische Funktion dieser Arten erhalten bleibt, dies ist nicht artenschutzrelevant. Durch die Entwicklung der Gehölzpflanzung im Westen des Plangebietes entstehen potentielle neue Lebensräume für gehölzbesiedelnde Brutvogelarten.

Auf der Ackerfläche im Plangebiet wurde die Fortpflanzungs- u. Ruhestätte eines Fasans kartiert, die durch die Bebauung auch beseitigt wird. Für den Fasan gibt es in der Umgebung (Radius ca. 1 Km) Ausweichquartiere, die besiedelt werden können und nicht für eine Baugebietsentwicklung vorgesehen sind.

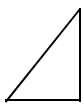
Im Bereich der Wallhecke / Kiefernwald wurden im Nahbereich zum Plangebiet die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Grünfink, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Gimpel, Zilpzalp und Heckenbraunelle festgestellt. Bei diesen Arten handelt es sich um streng an Gehölze gebundene Arten, die nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche stehen, ihre essentiellen Nahrungshabitate befinden sich nicht auf der Plangebietsfläche. Mit der Bebauung wird ein ausreichender Abstand zu Gehölzen eingehalten, es erfolgen Ergänzungspflanzungen am Waldrand. Negative Auswirkungen auf diese Arten sind nicht zu erwarten.

Weiter nach Süden, innerhalb des Kiefernwaldes, wurden die Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Buntspecht und Mäusebussard erfasst. Der Buntspecht ist streng an Gehölze gebunden und hat keinen Bezug zur Plangebietsfläche. Der Mäusebussard jagt über Ackerflächen, im Plangebiet und in der Umgebung. Sein essentielles Nahrungshabitat liegt nicht im Plangebiet, er ist flexibel und kann neue Flächen erschließen.

Im Bereich der Wohnbaugrundstücke an der Haarstraße, westlich des Plangebietes, wurden Gebäudebrüter wie Dohle, Hausrotschwanz, Hausperling mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätte kartiert. Als Gehölzbesiedler wurden dort Rotkehlchen, Blaumeise, Heckenbraunelle, Stieglitz, Kohlmeise und Grünfink erfasst. Diese Arten stehen nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Ringeltaube, Schwarzkehlchen, Grünfink u. Amsel in der Feldhecke beseitigt. Auf der Ackerfläche wurde das Revier eines Fasans erfasst, das auch beseitigt wird. Alle diese Arten können Ausweichquartiere (die langfristig nicht für eine Baugebietsentwicklung vorgesehen sind) in der Umgebung besiedeln, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, dies fällt nicht unter den Verbotstatbestand.



Tötungsverbot:

Da keine Rodungsarbeiten von Gehölzen in der Schonzeit und die Arbeiten tagsüber erfolgen, werden Brutvögel nicht getötet. Die Herrichtung der Ackerfläche erfolgt außerhalb der Schonzeit, wenn dies nicht möglich ist, wird die Fläche nach Bodenbrütern abgesucht, bei Befund werden die Arbeiten aufgeschoben.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Brutvögeln erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht. Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten tagsüber erfolgen. Die Wallhecke / Kiefernwald außerhalb des Plangebietes werden nicht angestrahlt, die Beleuchtung soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel nicht erfüllt, wenn nach den allgemeingültigen artenschutzrechtlichen Regelungen vorgegangen wird.

Fledermäuse:

Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt und im FFH-Anhang IV verzeichnet. Im Jahr 2020 erfolgte durch den Diplombiologen Klaus-Dieter Moormann eine Fledermauserfassung mit einem Detektor im Plangebiet und in angrenzenden Flächen. Es wurden sechs Kontrollen im Zeitraum vom Mai bis August 2020 vorgenommen, 8.5., 28.5., 18.6., 1.7., 18.7., 15.8. morgens bzw. abends.

Bei der Fledermauserfassung wurden Jagdgebiete von Zwergfledermäusen u. Großem Abendsegler entlang der Gehölzstrukturen (Wallhecke, Kiefernwald) am Südrand des Plangebietes festgestellt. Mit der Bebauung wird ein ausreichend großer Abstand zum Gehölzrand eingehalten, so dass das Jagdgebiet der Fledermäuse nicht tangiert wird. Fledermausquartiere gibt es im Plangebiet nicht.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Tötungsverbot:

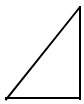
Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, würden Fledermäuse bei der nächtlichen Jagd nicht getötet werden. Fledermausquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Fledermäusen erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht. Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen. Das Jagdgebiet der Zwergfledermäuse wird nicht angestrahlt.

Fazit:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Fledermäuse nicht erfüllt, wenn gemäß der allgemeingültigen artenschutzrechtlichen Regelungen vorgegangen wird.



Amphibien:

Amphibien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da geeignete Still- u. Fließgewässer dort nicht vorhanden sind. Wanderungsbewegungen im Plangebiet sind nicht zu erwarten, da die Plangebietsfläche als Sommerquartier von Amphibien nicht geeignet ist.

Reptilien:

Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder lückige Steinhaufen noch südexponierte, lückig bewachsene Böschungen vorhanden sind.

Schmetterlinge:

Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor.

Käfer:

Käfer des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor. Juchtenkäfer kommen nur im Bentheimer Wald vor. Das Vorkommen von Hirschkäfern kann ausgeschlossen werden, da weder Totholzstubben noch das entsprechende Umfeld (Randbereich von Laubwäldern) vorhanden sind. Andere relevante Käferarten sind auf Totholz angewiesen (Baumstubben), diese Strukturen sind nicht vorhanden.

Heuschrecken:

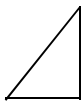
Die in Niedersachsen vorkommenden Heuschrecken / Springschrecken sind nicht im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Waldameisenhaufen gibt es im Plangebiet nicht.

Libellen sind im Plangebiet aufgrund fehlender bzw. fragmentarisch vorhandener Saumstrukturen nicht zu erwarten.

Gesamtfazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Bebauungsplanaufstellung / -umsetzung nicht erfüllt, wenn gemäß der allgemeingültigen artenschutzrechtlichen Regelungen bzw. der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird.



4. Minimierung / Maßnahmen

Minimierung:

- Standortwahl: Es wird eine Ackerfläche überbaut.

Maßnahmen:

- Gehölzrodungsarbeiten sind nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zulässig
- Vor der Rodung werden alle Gehölze mit einem größeren Brusthöhendurchmesser als 30cm auf Baumhöhlen überprüft, bei Befund (überwinternde Fledermäuse) werden die Arbeiten bis zum Abschluss der Winterruhe aufgeschoben

5. Resümee

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen bzw. zu töten. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen/zu zerstören. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG hinsichtlich der Beseitigung von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten treten nicht ein, wenn gemäß der in Kapitel 4 aufgeführten Maßnahmen vorgegangen wird.

Individuen, der im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet.

Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.

Gesamtfazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten nicht, wenn gemäß der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird.

Aufgestellt: Lingen (Ems), Oktober 2023 bis Februar 2024

Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt